

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 22. September 2025

Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, ÖG) Bericht Kommission SJS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 22. September 2025 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi und Landschreiber Armin Eberli das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 410 vom 24. Juni 2025 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen.

2 Stellungnahme der Kommission SJS

Die Kommission befürwortet im Grundsatz das Öffentlichkeitsgesetz. Anlass zu Diskussionen gab hauptsächlich Art. 11.

2.1 Art. 11 Abs. 1

Die Kommission SJS wurde auf einen Fehler in Art. 11 Abs. 1 hingewiesen. Bei der Übertragung wurde in den Kommissionsunterlagen Abs. 1 versehentlich falsch zitiert. Dies wird noch geändert, so dass es keinen Änderungsantrag der Kommission benötigt.

Abs. 1 müsste heissen: *"Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid oder Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist."*

2.2 Art. 11 Abs. 2

Die Kommission SJS hat sich an ihrer Sitzung eingehend mit der Frage befasst, ob die Protokolle der landrätlichen Kommissionen und des Landratsbüros der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Es handelt sich hier um ein Spannungsfeld zwischen Transparenz und dem notwendigen Vertrauensverhältnis in die Politik. Eine grosse Mehrheit spricht sich gegen die Veröffentlichung aus, dies auch nicht in aufbereiteter Form im Nachgang. Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit lebt die Arbeit in den Kommissionen wesentlich vom Kommissionsgeheimnis und davon, dass die Mitglieder ihre Voten frei äussern können, ohne die Überlegung, dass diese später für die Öffentlichkeit bestimmt sein könnten.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Veröffentlichung ohnehin mit erheblichem Aufwand verbunden ist, da Namen und weitere personenbezogene Angaben zwingend geschwärzt werden müssten. Einzelne Stimmen gehen sogar so weit, den Nutzen des Öffentlichkeitsgesetzes insgesamt in Frage zu stellen.

In der Folge wurde ein Antrag gestellt, Art. 11 Abs. 2 abzuändern, wonach die Kommissionsprotokolle und die Protokolle des Landratsbüros nicht öffentlich zugänglich sein sollen. Dieser Änderungsantrag wurde mit 9:2 Stimmen (keine Enthaltungen) angenommen.

Änderungsantrag:

Art. 11 Abs. 2:

2 Die Protokolle des Landratsbüros und der vom Landrat gewählten Kommissionen sind nicht öffentlich.

Die Minderheit ist der Ansicht, dass der Aufwand zum Schwärzen ohnehin besteht, da die entsprechenden Anforderungen beim vorliegenden Gesetz generell umzusetzen sind. Zudem stärkt die Zugänglichkeit zu Kommissionsprotokollen die Transparenz und direkte Demokratie, weil Bürgerinnen und Bürger politische Entscheidungsprozesse nachvollziehen können. Der Persönlichkeitsschutz der Landrätinnen und Landräten wird gewährt.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen (keine Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) in abgeänderter Form zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki
Präsident



MLaw Desirée Inderkum
Kommissionssekretärin